

# Organisationsreglement

Vom Stiftungsrat am 7. November 2016 (Version 23) resp. am 22. Mai 2017 (Version 24) genehmigt und per 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

Anhang A vom Stiftungsrat am 6. November 2017 (Version 25) rückwirkend per 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

## **Version 25**

Aufhebung Anhang A „Entschädigungsordnung“ zugunsten eines eigenen Entschädigungsreglements.

→ *Hinweis: Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.*

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |    |
|----------|--|----|
| 1.       | Gegenstand.....  | 3  |
| 2.       | Stiftungsrat.....  | 3  |
| 2.1.     | Allgemeine Bestimmungen .....                                    | 3  |
| 2.2.     | Zusammensetzung des Stiftungsrates .....                         | 3  |
| 2.3.     | Konstituierung des Stiftungsrates .....                          | 3  |
| 2.4.     | Amtsdauer.....   | 3  |
| 2.5.     | Stiftungsratssitzungen .....                                     | 3  |
| 2.6.     | Beschlussfassung .....   | 4  |
| 2.6.1.   | Beschlussfähigkeit .....   | 4  |
| 2.6.2.   | Beschlussfassung und Abstimmung .....                            | 4  |
| 2.6.3.   | Zirkularbeschlüsse .....   | 4  |
| 2.6.4.   | Dringliche Beschlüsse .....                                      | 4  |
| 2.6.5.   | Ausstand .....   | 4  |
| 2.6.6.   | Ausnahmen .....  | 5  |
| 2.7.     | Persönliche Pflichten.....                                       | 5  |
| 2.8.     | Aufgaben des Stiftungsrats (Art. 51a BVG) .....                  | 5  |
| 2.9.     | Ausschüsse und Kommissionen .....                                | 6  |
| 3.       | Geschäftsführung.....  | 6  |
| 3.1.     | Geschäftsführer.....   | 6  |
| 3.1.1.   | Wahl und Anforderungen.....                                      | 6  |
| 3.1.2.   | Aufgaben und Kompetenzen .....                                   | 6  |
| 3.2.     | Rechnungslegung .....  | 7  |
| 4.       | Verhaltenspflichten.....   | 7  |
| 4.1.     | Integrität und Loyalität .....                                   | 7  |
| 4.1.1.   | Grundsatz .....  | 7  |
| 4.1.2.   | Kodex.....   | 7  |
| 4.1.3.   | Loyalitätsverpflichtung.....                                     | 7  |
| 4.1.4.   | Offenlegung von Interessen .....                                 | 8  |
| 4.1.5.   | Schweigepflicht .....  | 8  |
| 4.1.6.   | Materielle Vorteile .....  | 8  |
| 5.       | Rechtsgeschäfte der Stiftung .....                               | 8  |
| 5.1.     | Allgemein .....  | 8  |
| 5.2.     | Spezielle Grundsätze für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden ..... | 9  |
| 6.       | Zeichnungsberechtigung .....                                     | 9  |
| 6.1.     | Unterschriftsberechtigung .....                                  | 9  |
| 6.2.     | Rechtsgeschäfte in der Vermögensanlage .....                     | 10 |
| 6.3.     | Vollmacht .....  | 10 |
| 7.       | Schlussbestimmungen .....  | 10 |
| 7.1.     | Anwendung und Änderung des Reglements .....                      | 10 |
| 7.2.     | Weitere Reglemente.....  | 10 |
| 7.3.     | Inkrafttreten.....   | 10 |
| Anhang A | Entschädigungsordnung .....                                      | 12 |
| Anhang B | Aufbewahrungsfristen .....                                       | 13 |

## **1. Gegenstand**

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Aufgaben des Stiftungsrates der Personalvorsorge-Stiftung Providus, nachfolgend als Providus bezeichnet.

## **2. Stiftungsrat**

### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Zusammensetzung des Stiftungsrates, dessen Wahl, Amtsdauer und Aufgaben ergeben sich aus Art. 24 des Vorsorgereglements.

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Providus. Er nimmt deren Gesamtleitung wahr.

Er erfüllt die ihm vom Bundesrecht über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie von den Anordnungen der Aufsichtsbehörde, den Reglementen und den internen Vorgaben übertragenen Aufgaben.

Er vertritt die Providus gegen Aussen.

### **2.2. Zusammensetzung des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. 3 Mitglieder werden von den Arbeitgebern gewählt. 3 weitere Mitglieder werden von den Mitgliedern der Pensionskasse aus ihrem Kreise in der Weise gewählt, dass die verschiedenen Belegschaften angemessen vertreten sind. Die so gewählten Mitglieder des Stiftungsrates wählen eine neutrale Präsidentin/einen neutralen Präsidenten.

Rentenbeziehende Personen haben Anrecht auf einen Sitz mit beratender Stimme.

### **2.3. Konstituierung des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ordnet die kollektive Zeichnungsberechtigung.

### **2.4. Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt für die Mitglieder des Stiftungsrates und den Vertreter der rentenbeziehenden Personen vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai. Bei den Arbeitnehmervertretern erlischt sie mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Aus dem Stiftungsrat ausgeschiedene Mitglieder werden ersetzt. Sie treten in die Amtsdauer des Vorgängers ein.

### **2.5. Stiftungsratssitzungen**

Es finden mindestens zwei Sitzungen pro Jahr statt. Eine Sitzung beschäftigt sich unter anderem mit der Genehmigung der Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres (nach der Revision der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle); eine zweite Sitzung beschäftigt sich unter anderem mit der Vorbereitung von allfälligen Reglementsanpassungen und Festlegung des Zinssatzes für das ablaufende Rechnungsjahr.

Der Stiftungsrat wird zudem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn eines seiner Mitglieder es verlangt.

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder eine andere dafür beauftragte Person mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden und Zusendung der Unterlagen. Mit der Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden.

Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung des Präsidenten, oder wenn die Geschäfte es erfordern, führt der Vizepräsident den Vorsitz.

## **2.6. Beschlussfassung**

### *2.6.1. Beschlussfähigkeit*

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Mitglieder (Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung) anwesend sind.

### *2.6.2. Beschlussfassung und Abstimmung*

Es besteht Stimmenzwang.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Stimmen entweder alle anwesenden Arbeitnehmer- oder alle Arbeitgebervertreter geschlossen gegen ein Geschäft, gilt das Traktandum als abgelehnt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

### *2.6.3. Zirkularbeschlüsse*

Zirkularbeschlüsse sind gültig, falls alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen und keine Diskussion verlangen. Sofern der Beschlussgegenstand in irgendeiner Form die Anliegen der Rentenbeziehenden betrifft, wird deren Vertretung vorgängig durch den Präsidenten angehört. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

### *2.6.4. Dringliche Beschlüsse*

Dringliche Beschlüsse, die keinen Aufschub dulden, werden vom Präsidenten sowie einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats gefasst.

Der Präsident informiert die Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich über den Beschluss und berichtet darüber in der nächsten Sitzung.

### *2.6.5. Ausstand*

Stiftungsratsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, falls persönliche Interessen vorliegen oder sie aus anderen Gründen befangen sind.

### 2.6.6. Ausnahmen

Der Stiftungsrat kann in begründeten Einzelfällen und bei Einstimmigkeit, unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen, Entscheidungen treffen, die von den Regulativen abweichen.

## 2.7. Persönliche Pflichten

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, sich aus- und weiterzubilden.

Jeweils nach der erstmaligen Wahl stellt jedes gewählte Mitglied des Stiftungsrates der Pensionskasse folgende Dokumente zu:

- aktueller Strafregisterauszug;
- aktueller Betreibungsregisterauszug;
- unterzeichnete Erklärung, dass kein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren hängig ist.

Die Pensionskasse kann diese der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zustellen. Die erstmalige Bestätigung wird im Rahmen der jährlichen Loyalitätserklärungen durch Selbstdeklaration aktualisiert.

## 2.8. Aufgaben des Stiftungsrats (Art. 51a BVG)

Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben (Zitate aus Art. 51a Abs. 2 BVG in Kursivschrift):

- a) *Festlegung des Finanzierungssystems;*
- b) *Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;*
- c) *Erlass und Änderung von Reglementen;*
- d) *Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;*
- e) Entgegennahme der Berichte des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- f) *Festlegung der Höhe des technischen Zinses und der übrigen technischen Grundlagen;*
- g) *Festlegung der Organisation;*
- h) *Ausgestaltung des Rechnungswesens;*
- i) *Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;*
- j) *Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;*
- k) *Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;*
- l) *Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;*
- m) *Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Providus und über den allfälligen Rückversicherer inkl. Verträge;*
- n) *Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;*
- o) *periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;*
- p) *Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;*
- q) Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebern sowie der Bestimmungen und den Entscheid für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber inkl. der dazugehörigen Verträge;

- r) Feststellung und Einhaltung der Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung nach den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2);
- s) Überwachung der Geschäftsführung;
- t) Auslösung und Durchführung einer Teilliquidation;
- u) Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
- v) Vertretung der Stiftung nach aussen;
- w) Abschluss von Verträgen;
- x) Änderung der Stiftungsurkunde.

## **2.9. Ausschüsse und Kommissionen**

Der Stiftungsrat kann zur Unterstützung der Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er kann auch Dritte in die Ausschüsse und Kommissionen wählen.

## **3. Geschäftsführung**

### **3.1. Geschäftsführer**

#### *3.1.1. Wahl und Anforderungen*

Der Geschäftsführer wird vom Stiftungsrat angestellt oder beauftragt.

Der Geschäftsführer muss gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

#### *3.1.2. Aufgaben und Kompetenzen*

Der Geschäftsführer hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm der Stiftungsrat zuweist. Es kann hierzu ein Pflichtenheft erstellt werden.

Er führt - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere der Vorschriften über die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung bei Vorsorgeeinrichtungen - die Rechnungslegung und ist für die Vornahme der jährlichen Abschlussarbeiten, die Erstellung der Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang sowie für die Abfassung des Jahresberichts besorgt.

Zu den dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben gehören im Weiteren:

- a. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats;
- b. Verkehr mit den Behörden für die laufende Geschäftsführung;
- c. Erledigung der anfallenden Korrespondenz;
- d. Protokollführung für den Stiftungsrat und dessen Ausschüsse/Kommissionen;
- e. Organisation von Informationsversammlungen für Versicherte und Rentenbeziehende;
- f. Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie der Regulative;
- g. Sicherstellung des ordnungsgemässen Umgangs mit rechtsrelevanten Akten einschliesslich deren Archivierung;
- h. Vorbereitung von Rentenverfügungen;
- i. Auskunftserteilung an die Versicherten;

- j. Bearbeitung aller übrigen mit dem Ziel und Zweck der Stiftung zusammenhängenden Aufgaben;
- k. Contentpflege der Webseite;
- l. weitere Aufgaben des Geschäftsführers in Bezug auf die Vermögensverwaltung werden im Anlage-reglement präzisiert.

Der Geschäftsführer untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Stiftungsrats.

Der Geschäftsführer informiert den Stiftungsrat regelmässig über den Geschäftsverlauf.

### **3.2. Rechnungslegung**

Die Bewertung der Aktiven und Passiven sowie die Aufstellung und Gliederung der Jahresrechnung hat nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 in der Fassung vom 1. Januar 2014 zu erfolgen.

Experten, Anlageberater und Manager der Mandate, die von der Stiftung beigezogen wurden, sind im Jahresbericht mit Name und Funktion aufzuführen.

## **4. Verhaltenspflichten**

### **4.1. Integrität und Loyalität**

#### *4.1.1. Grundsatz*

Die Mitglieder des Stiftungsrates, die Vertreterinnen und Vertreter der rentenbeziehenden Personen sowie die weiteren mit Aufgaben oder mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Personen der Providus sind zu Integrität und Loyalität verpflichtet. Der Stiftungsrat regelt nachstehend die Einzelheiten.

#### *4.1.2. Kodex*

Aufgrund der treuhänderischen Funktion der Providus-Verantwortlichen muss ihr Verhalten hohen ethischen Massstäben genügen. Die Providus verpflichtet sich daher zur Umsetzung und Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften des BVG anhand der durch den Schweizerischen Pensionskassenverband ASIP erlassenen Charta und den dazugehörigen Fachrichtlinien.

#### *4.1.3. Loyalitätsverpflichtung*

Sämtliche internen Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. „Front Running“ (Geschäft in Kenntnis künftiger Transaktionen der PK), „Parallel Running“ (gleichzeitiges Handeln) und „After Running“ (Anhängen eines Eingeschäftes) sind verboten (Art. 48j BVV2), sofern der Providus daraus ein Nachteil entstehen kann. Diese Personen sind zur Einhaltung des Ehrenkodex „Verhaltenskodex berufliche Vorsorge“ resp. der „ASIP Charta“ verpflichtet. Damit soll nicht nur den Bestimmungen von Art. 48f BVV2 entsprochen, sondern auch dokumentiert werden, dass die Vermögensanlagetätigkeit ausschliesslich den Interessen der Providus und deren Destinatären dient.

Auf Verlangen der Revisionsstelle und der Providus können sämtliche an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen verpflichtet werden, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Diese Personen verpflichten sich, ihre Banken vom Bankgeheimnis zu entbinden.

Externe Vertragspartner der Providus müssen die Kenntnisnahme der vorstehenden Corporate Governance-Regeln schriftlich bestätigen.

#### *4.1.4. Offenlegung von Interessen*

Personen, die mit der Vermögensverwaltung oder mit der Geschäftsführung betraut sind, legen allfällige Interessenbindungen gegenüber dem Stiftungsrat offen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates legen allfällige Interessenbindungen gegenüber der Revisionsstelle offen. Dazu gehören auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen.

Die Offenlegung hat jährlich mittels dem entsprechenden Meldeformular zu erfolgen.

#### *4.1.5. Schweigepflicht*

Die Mitglieder des Stiftungsrates, die Vertreterinnen und Vertreter der rentenbeziehenden Personen sowie die weiteren mit Aufgaben oder mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Personen der Providus bewahren gegenüber Dritten Verschwiegenheit.

Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.

#### *4.1.6. Materielle Vorteile*

Die internen Personen ziehen aus ihrer Tätigkeit für die Providus keine materiellen Vorteile, die über die vertraglich festgelegten Entschädigungen hinausgehen. Sämtliche Entschädigungen (inkl. Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen), welche interne Personen in ihrer Funktion als Vertreter der Providus oder während der Arbeitszeit in externen Gremien erhalten, sind der Stiftung abzuführen.

Einladungen zu Veranstaltungen bei welchen der Nutzen für die Providus im Vordergrund steht, sind erlaubt, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden.

Als Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200.- pro Fall und CHF 1'000.- pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 2'500.- pro Jahr.

Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen grösser als CHF 50.- pro Jahr (Bargeld, Gutscheine, Vergütungen).

Sämtliche relevanten Geschäftspartner werden von der Providus jährlich aufgefordert, Retrozessionszahlungen offenzulegen.

## **5. Rechtsgeschäfte der Stiftung**

Beim Abschluss von Rechtsgeschäften für die Stiftung gelten die folgenden Grundsätze:

### **5.1. Allgemein**

Geschäftspartner (natürliche und juristische Personen), mit welchen die Providus Rechtsgeschäfte eingeht, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Vertragserfüllung



bieten. Dazu gehört insbesondere deren fachliche Befähigung, welche vor dem Vertragsabschluss durch die verantwortlichen Entscheidungsträger (Geschäftsführer oder Stiftungsrat) zu prüfen ist. Alle für die Stiftung abzuschliessenden Rechtsgeschäfte (Aussenverhältnis) dürfen nur von hierfür mittels Zeichnungskompetenz ermächtigten Personen abgeschlossen werden.

Die Zeichnungsberechtigten haben sich vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften für die Stiftung über das Vorliegen der dazu notwendigen Entscheide der zuständigen Personen in der Stiftung zu vergewissern. In Zweifelsfällen ist vom Abschluss des Rechtsgeschäftes vorläufig abzusehen.

Alle von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte haben marktüblichen Bedingungen zu entsprechen.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Sollen externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt werden, so wird beim ersten Kontakt mit diesen Personen oder Institutionen eine Information über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit verlangt. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und den angeschlossenen Arbeitgebern offenzulegen ist. Die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen ist in der abzuschliessenden schriftlichen Vereinbarung auszuschliessen.

## **5.2. Spezielle Grundsätze für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden**

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Stiftungsratsmitgliedern, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (sog. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden).

Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Als bedeutende Rechtsgeschäfte gelten Geschäfte, mit denen ein einmaliger Aufwand bzw. eine Investition von CHF 100'000.- oder höher oder ein jährlich wiederkehrender Aufwand bzw. eine jährlich wiederkehrende Investition von mehr als CHF 30'000.- verbunden ist. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften (inkl. Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen) mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

## **6. Zeichnungsberechtigung**

### **6.1. Unterschriftsberechtigung**

Die im Handelsregister eingetragenen Personen zeichnen im Kollektiv zu zweien.

Im Bereich von budgetierten oder im Einzelfall durch das zuständige Organ beschlossenen Ausgaben bis zu CHF 2'000 gilt für die Geschäftsführung Einzelunterschrift.

## **6.2. Rechtsgeschäfte in der Vermögensanlage**

Die Zeichnungsberechtigung im Rahmen der Vermögensanlage ist separat im Anlagereglement geregelt.

## **6.3. Vollmacht**

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Stiftungsrates und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer können kollektiv zu zweien an übrige Stiftungsratsmitglieder sowie Dritte Vollmachten erteilen. Sie informieren die übrigen Stiftungsratsmitglieder aktiv über erteilte Vollmachten und deren Änderung.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1. Anwendung und Änderung des Reglements**

Über Fragen, welche durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen sowie der Stiftungsurkunde und der übrigen Stiftungsreglemente jederzeit abgeändert werden. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unaufgefordert nach deren Verabschiedung zur Kenntnis zu bringen.

### **7.2. Weitere Reglemente**

Weitere Reglemente der Providus sind:

- Vorsorgereglement
- Anlagereglement
- Reglement WEF-Vorbezüge
- Reglement für die Teilliquidation
- Reglement über die Bildung technischer Rückstellungen
- Reglement über die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Organe.

### **7.3. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt im Anhang A die Ausgabe vom 22. Mai 2017.

St.Gallen, den 22. Dezember 2017

**Personalvorsorge-Stiftung Providus**

Der Stiftungsrat

Die Geschäftsführung

Daniel Dubach  
Präsident

Ernst Knupp  
Geschäftsführer

## **Anhang A    Entschädigungsordnung**

Die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrats und der Anlagekommission ist in einem eigenständigen Entschädigungsreglement geregelt.

## Anhang B Aufbewahrungsfristen

Zur Sicherstellung des ordnungsgemässen Umgangs mit rechtsrelevanten Akten einschliesslich deren Archivierung gelten folgende Fristen:

| Aktenart                              | Frist                          | Bemerkungen  |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|
| Versichertendossiers Ausgetretene     | 11 Jahre                       | Nach Auszahlung (damit Auszahlungen nach dem Jahreswechsel sicher enthalten sind, werden 11 Jahre anstelle von 10 Jahren nach Austritt berücksichtigt) |
| Versichertendossiers Rentenbeziehende | 10 Jahre                       | Nach Beendigung der Leistungspflicht   |
| Buchungsbelege                        | 10 Jahre                       |  |
| Rechtsrelevante Korrespondenz         | 10 Jahre                       |  |
| Geschäftsbericht, Jahresrechnung      | 10 Jahre                       | Auf Papier, ausschliesslich digital nicht erlaubt  |
| Revisionsbericht                      | 10 Jahre                       | Auf Papier, ausschliesslich digital nicht erlaubt  |
| Protokolle oberstes Leitungsorgan     | Dauernd (on hold)              |  |
| Protokolle Kommissionen               | 10 Jahre                       |  |
| Immobilien / MWST                     | 25 Jahre                       | 20 plus 5 Jahre Verjährung MWST  |
| Immobilien / Wertnachweis             | Bis Veräusserung plus 10 Jahre |  |
| Aktenvernichtungsprotokolle           | Dauernd (on hold)              |  |

Die Entsorgung der Akten ausserhalb der obgenannten Fristen hat einmal pro Jahr nach der Schlussrevision der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle zu erfolgen. Bei der Entsorgung ist der Datenschutz zu gewährleisten, ein Protokoll über die Vernichtung zu erstellen und im Vier-Augen-Prinzip durch den Geschäftsführer mitzuunterzeichnen.

06.03.2018 – Ernst Knupp